

## **V E R O R D N U N G**

### **des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. vom 6. Jänner 2025 über die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2**

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) 1,10 Euro je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG zuzüglich
- b) 2,40 Euro pro m<sup>3</sup> der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge.  
Für Objekte, die keinen Wasserzähler besitzen, bzw. Wasser aus eigenen Brunnen beziehen, wird nach Wahl des Gebührenschuldners entweder von der Gemeinde ein Wasserzähler kostenlos installiert oder ein Wasserbezug von 35 m<sup>3</sup> pro Person im Haushalt zur Berechnung herangezogen. Bei diesem Wert handelt es sich um den Durchschnittswert des Pro-Kopf-Wasserverbrauches in der Gemeinde.
- c) Ermäßigung für Landwirte: pro Großvieheinheit werden 9 m<sup>3</sup> Wasser pro Kalenderjahr in Abzug gebracht (8 Kleinvieheinheiten entsprechen 1 Großvieheinheit). Grundlage dieser Ermäßigung ist das Tierstandsverzeichnis der jährlichen Erhebung.
- d) Für Sonderbetriebe gelten die Gutachten der Bgld. Landesregierung sinngemäß.
- e) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

#### **§ 3**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Juni und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 7. Jänner 2025  
Abgenommen am 22. Jänner 2025

Der Bürgermeister: